

**Gesellschaftsvertrag
der
Gasverwaltung Brüggen GmbH**

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma „Gasverwaltung Brüggen GmbH“.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Brüggen.

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG mit Sitz in Brüggen.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

3. Geschäftsjahr/Dauer der Gesellschaft

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

4. Stammkapital

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- 4.2 Die Stammeinlage ist in bar zu leisten.

5. Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- 5.1 Die Gesellschafterversammlungen werden in Textform unter Beifügung der Tagesordnung durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen innerhalb einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) stattfinden.
- 5.2 Der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird auf bindenden Vorschlag der Burggemeinde Brüggen gewählt. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Er/sie bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

- 5.3 Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.
- 5.4 Die Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von fünfundsiebzig (75) % des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals.
- 5.5 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen schriftlich, in Textform, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.
- 5.6 Die Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Alle Gesellschafter erhalten eine Kopie des jeweiligen Protokolls.
- 5.7 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

6. **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will:

- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- (b) die Auflösung der Gesellschaft;
- (c) die Feststellung des Wirtschaftsplans;
- (d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (e) die Verwendung des Ergebnisses;
- (f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- (g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

- (h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG;
- (i) die Wahl des Abschlussprüfers.

7. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Berufung und die Abberufung - außer aus wichtigem Grund - erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- 7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit der Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.3 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

8. Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, ihres Wirtschaftsplanes sowie der Weisungen der Gesellschafterversammlung.

9. Wirtschaftsplan

- 9.1 Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen.
- 9.2 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

10. Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers

- 10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

- 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Ist die Gemeinde Brüggen Gesellschafterin, hat der/die Abschlussprüfer/-in die Prüfung auch unter Beachtung des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) durchzuführen.
- 10.3 Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- 10.4 Die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) findet Anwendung.

11. Offenlegung

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

12. Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- 12.1 Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
- 12.2 Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Ziff. 12.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten.
- 12.3 Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
- 12.4 Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung der Ziff. 12.1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen der Ziff. 12.2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am

nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

- 13.2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- 13.3 Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von € 1.500,00, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung), trägt die Gesellschaft.

ENTWURF